

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Tageseinrichtungen
für Kinder in der Gemeinde Lilienthal
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.05.2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Lilienthal betreibt in den Ortsteilen Heidberg, Seebergen, Trupermoor, Worphausen, Frankenburg und Würden Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Inhalt dieser Satzung sind Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind in den Tageseinrichtungen entstehen, zu beteiligen. Zu diesem Zweck erhebt die Gemeinde Lilienthal auf Grundlage der vom Rat festgestellten Gebührenkalkulation von den Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

(2) Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Pflegeeltern werden in die niedrigste Beitragsstufe eingestuft.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

§ 2 Grundsatz

(1) Die Höhe der Gebühr ist gemäß § 20 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist.

(2) Die Berechnung der Einkommensgrenze richtet sich nach § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

(3) Die Berechnung des Einkommens im Sinne dieser Satzung richtet sich nach dem Einkommensbegriff gemäß § 82 SGB XII.

§ 3 Gebühren und Freistellung

(1) Für die Gebühreneinstufung (Regelbetreuung und Sonderdienste) gelten die Anlagen 1 (Krippe und Kindergarten) und 2 (Hort). Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Eine Freistellung für Krippen- und Hortplätze erfolgt durch die Gemeinde Lilienthal nicht. Ein Antrag auf Übernahme der Gebühren für einen Krippen- oder Hortplatz kann beim Landkreis Osterholz gestellt werden.

(3) Sofern ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Osterholz hat, in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Lilienthal aufgenommen werden soll, kann die Gewährung der Freistellung von einer Übernahme der Kosten durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe abhängig gemacht werden.

(4) Erhebungszeitraum für die Gebühr gemäß Absatz 1 (Regelbetreuung und Sonderdienst) ist der Kalendermonat. Die Gebühr entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes und ist jeweils am 05. eines Monats für den vorherigen Monat fällig. Die Gebühr wird durch Fortgeltungsbescheid festgesetzt.

(5) Erhebungszeiträume der Gebühr gem. Abs. 12 (Mittagstisch) sind die Zeiträume 01.08. – 31.12. und 01.01. – 31.07. des Kindergartenjahres. Es werden monatliche Abschläge, entsprechend der voraussichtlichen Gebühr erhoben und sind jeweils am 5. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig. Eine Abrechnung, nach tatsächlicher Inanspruchnahme des Mittagstisches, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(6) Der Gemeinde Lilienthal entstehen folgende Kosten für den Platz in einer Kindertagesstätte im Monat:

I. Kindergarten, Krippe

- 466,50 € bei 20 Wochenstunden Regelbetreuungszeit

II. Hort

- 574,00 € bei 20 Wochenstunden Regelbetreuungszeit

III. Mittagessen

- 7,20 € pro Essen

(7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Lilienthal mit der eine Kooperationsvereinbarung für diese Betreuungsform abgeschlossen wurde, wird für das zweite (jüngere) Kind die Hälfte der Gebühr erhoben. Der Besuch weiterer Kinder der Familie ist kostenlos. Diese Ermäßigung findet keine Anwendung, wenn die Kinder nach dem Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen beitragsfrei die Einrichtungen besuchen.

(8) Sofern im Laufe eines Kindergartenjahres ein Platz vergeben wird, ist, falls die Vergabe bis zum 15. eines Monats erfolgt, für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Erfolgt die Vergabe zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem 15. eines Monats), ist die halbe Gebühr für diesen Monat zu entrichten.

(9) Wird eine andere Betreuungszeit als die, die in den Anlagen 1 (Krippe und Kindergarten) und 2 (Hort) aufgeführt ist, gewählt, so werden die Gebühren entsprechend umgerechnet. Für die wöchentliche Sonderdienststunde ist eine monatliche Gebühr nach der entsprechenden Einkommensstufe zu entrichten.

(12) Für die Inanspruchnahme des Mittagstisches wird eine Gebühr von 2,00 € je Essen erhoben.

(13) Sofern Sorgeberechtigte mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsgebühren im Rückstand sind, kann durch die Gemeinde Lilienthal der Ausschluss von der Betreuung zum 1. des auf diese Feststellung folgenden Monats erfolgen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

(1) Die durch die Sorgeberechtigten zu leistenden Gebühren werden von der Gemeinde Lilienthal ermittelt und festgesetzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Gebühr ist das Einkommen des/der Sorgeberechtigten.

Zur Gebührenerhebung ist die Gemeinde berechtigt entsprechende Nachweise zur Ermittlung des jeweiligen anrechenbaren Einkommens zu verlangen. Kommen die Sorgeberechtigten ihrer entsprechenden Pflicht zur Vorlage solcher Nachweise nicht vollständig nach, ist die Gemeinde zu einer Schätzung des Einkommens unter Angabe der Gründe berechtigt. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, wird die Benutzungsg Gebühr der Stufe VI festgesetzt.

Ändert sich das Einkommen der Beitragspflichtigen wesentlich, ist nach entsprechender Nachweisführung die Gebühr neu zu berechnen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, oder Verringerung des Gesamteinkommens von 15 Prozent zur vorherigen Festsetzung. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer veränderten Gebühr führen könnten, unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so kann die Benutzungsgebühr auch rückwirkend ab Eintritt der Änderung neu festgesetzt werden.

(2) Sofern ein Antrag auf Freistellung gestellt wird, sind bei der Gemeinde Lilienthal zusammen mit diesem Antrag sämtliche Einkommensnachweise einzureichen. Eine Einstufung in diese Stufe erfolgt dann rückwirkend zu Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist. Werden Nachweise trotz Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Einstufung erst zu Beginn des Monats, in dem die Einkommensnachweise vorgelegt werden.

(3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Lilienthal zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

(4) Berechnungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind die letzten 12 dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate. Berechnungszeitraum bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist das vorangegangene Kalenderjahr. Ergänzend wird hierzu auf die Erläuterungen der Anlagen 1 und 2 erwiesen.

(5) Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen berechtigt grundsätzlich nicht zur Einbehaltung, Kürzung oder Aufrechnung der Gebühren.

Jedoch sind den Sorgeberechtigten die Gebühren vollumfänglich ab dem ersten Schließungstag zu erstatten, wenn die Schließzeit 6 oder mehr Werktage beträgt.

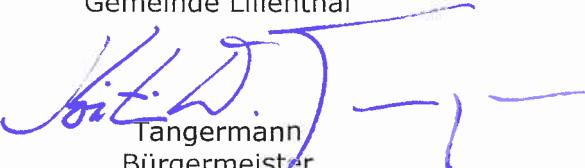
Auf die Erstattung werden die evtl. in Anspruch genommenen Notdiensttage als volle Tage angerechnet.

Der Aufrechnung unterfallen jedoch nicht die privat organisierten Betreuungsdienste gemäß § 10 der Satzung über die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Lilienthal, den 24.05.2018

Gemeinde Lilienthal

Tangermann
Bürgermeister

Gebühren Kindergarten und Krippe (Regelbetreuung von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr)

Anlage 1

Stufe	2 Personenhaushalt bis	3 Personenhaushalt bis	4 Personenhaushalt bis	5 Personenhaushalt bis	Gebühr ab 01.08.2013	Gebühren wtl. Sonder- dienststunde	Gebühr ab 01.08.2014	Gebühren wtl. Sonder- dienststunde
1	1.525,00 €	1.875,00 €	2.145,00 €	2.487,00 €	80,00 €	4,00 €	90,00 €	4,50 €
2	1.875,00 €	2.225,00 €	2.495,00 €	2.837,00 €	100,00 €	5,00 €	110,00 €	5,50 €
3	2.225,00 €	2.575,00 €	2.845,00 €	3.187,00 €	120,00 €	6,00 €	130,00 €	6,50 €
4	2.575,00 €	2.925,00 €	3.195,00 €	3.537,00 €	140,00 €	7,00 €	150,00 €	7,50 €
5	2.925,00 €	3.275,00 €	3.545,00 €	3.887,00 €	160,00 €	8,00 €	170,00 €	8,50 €
6	über 2.925,00 €	über 3.275,00 €	über 3.545,00 €	über 3.887,00 €	180,00 €	9,00 €	190,00 €	9,50 €

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bei Arbeitnehmerfamilien

Bruttoverdienst der letzten 12 Monate einschließlich anteiliger Einmalzuwendungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, etc.

/ . Lohn- und Kirchensteuer

/ . Sozialversicherungsbeiträge und Solidaritätszuschlag

zugänglich weitere Einkünfte(z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Arbeitsaufnahme aus Nebentätigkeiten etc.)

Mehr- oder Mindereinkünfte von 15% berechtigten zur Anpassung der Gebühr

Gesamtsumme geteilt durch 12

/ . Werbungskostenpauschale, monatlich 85, -- € je Arbeitnehmer/in

/ . andere gesetzliche Abzüge.

Die monatliche Gebühr errechnet sich aus dem Beitrag der jeweiligen Stufe (20 Stunden/Woche Regelbetreuungszeit zuzüglich gebuchter Sonderdienste (pro Woche).

Gebühr Hort für eine Betreuung von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Anlage 2

Stufe	2	3	4	5	Gebühr ab 01.08.2013	Gebühren wtl. Sonder- dienststunde	Gebühr ab 01.08.2014	Gebühren wtl. Sonder- dienststunde
	Personenhaushalt bis	Personenhaushalt bis	Personenhaushalt bis	Personenhaushalt bis				
1	1.525,00 €	1.875,00 €	2.145,00 €	2.487,00 €	53,00 €	2,65 €	60,00 €	3,00 €
2	1.875,00 €	2.225,00 €	2.495,00 €	2.837,00 €	73,00 €	3,65 €	80,00 €	4,00 €
3	2.225,00 €	2.575,00 €	2.845,00 €	3.187,00 €	93,00 €	4,65 €	100,00 €	5,00 €
4	2.575,00 €	2.925,00 €	3.195,00 €	3.537,00 €	113,00 €	5,65 €	120,00 €	6,00 €
5	2.925,00 €	3.275,00 €	3.545,00 €	3.887,00 €	133,00 €	6,65 €	140,00 €	7,00 €
	über	über	über	über				
6	2.925,00 €	3.275,00 €	3.545,00 €	3.887,00 €	153,00 €	7,65 €	160,00 €	8,00 €

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bei Arbeitnehmerfamilien

Bruttoverdienst der letzten 12 Monate einschließlich anteiliger Einmalzuwendungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, etc.

./. Lohn- und Kirchensteuer

./. Sozialversicherungsbeiträge und Solidaritätszuschlag

zugänglich weitere Einkünfte(z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Arbeitsaufnahme aus Nebentätigkeiten etc.)
Mehr- oder Mindereinkünfte von 15% berechtigten zur Anpassung der Gebühr

Gesamtsumme geteilt durch 12

./. Werbungskostenpauschale, monatlich 85, -- € je Arbeitnehmer/in

./. andere gesetzliche Abzüge.

Die monatliche Gebühr errechnet sich aus dem Betrag der jeweiligen Stufe (20 Stunden/Woche Regelbetreuungszeit) zuzüglich gebuchter Sonderdienste (pro Woche).